

Erklärung zur Parkplatzordnung

Die Geschäftsführung des rbz steinburg weist darauf hin, dass

1. Schülerinnen und Schüler das von ihnen mitgeführte Fahrzeug ausschließlich auf den als Schülerparkplatz markierten Stellflächen **auf eigene Gefahr** abstellen dürfen,
2. auf dem Schulgelände grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten ist (siehe Schulordnung Pkt. 2),
3. bei Zuwiderhandlung die Berechtigung zur Nutzung der Parkplätze auf Dauer entzogen werden kann,
4. **bei einem Verstoß gegen die Parkplatzordnung das Fahrzeug auf Kosten des Fahrzeugführers bzw. des Halters abgeschleppt werden kann.**

